

13. Sep. 1955

Für das Nachschlagewerk ! Ja
Für die Sammlung ! Nein
Für die Fachpresse ! Ja

Gesetz: § 233 ZPO

Leitsätze:

Der Prozessbevollmächtigte einer Partei für die 1. Instanz muß immer damit rechnen, daß die Partei gegen das sie beschwerende Urteil ein Rechtsmittel einlegen will, wenn überhaupt nur ein Rechtsmittel gegeben ist.

Der Prozessbevollmächtigte der 2. Instanz hat nach Erhalt des Auftrags, Berufung einzulegen, zu prüfen, wann das erstinstanzliche Urteil zugestellt ist, und, wenn er dies aus dem Urteil nicht erkennen kann, unverzüglich Rückfrage bei dem Prozeßbevollmächtigten der 1. Instanz zu halten.

Aktenzeichen: 2 AZR. 525/54

Urteil des BAG vom 13. September 1955 LAG Baden in Freiburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 525/54

I Sa 132/54 LAG Baden in Freiburg

Im Namen des Volkes!

Urteilsformel
gestellt an Prozeßbevoll-
mächtigten des Klägers
12. September 1955,
s. Beklagten
13. September 1955

gez. Weinrich,
Justizassistent
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 8. September 1955
durch den Senatspräsidenten Dr. Müller und die Bundes-
richter Denecke und Dr. Simons sowie die Bundesarbeits-
richter Gründl und Dr. Hiltmann für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Baden in Freiburg im Breisgau
vom 15. November 1954 - I Sa 132/54 - wird auf
seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

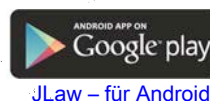


[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Der Beklagte ist auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen vorzeitigen Abbruchs seines Spielvertrages in der Bar des Klägers verklagt worden. Gegen ihn erging am 5. April 1954 vor dem Arbeitsgericht ein Versäumnisurteil. Sein Einspruch gegen dieses Versäumnisurteil wurde durch ein zweites Versäumnisurteil vom 21. Juli 1954 zurückgewiesen. Dieses Urteil wurde dem Anwalt des Beklagten am 26. August 1954 zugestellt. Er übersandte es dem Beklagten, der die Ausfertigung am 30. August 1954 erhielt und sie an den Prozeßbevollmächtigten der II. Instanz zur Einlegung der Berufung weiter sandte. Die Berufungsschrift vom 8. September 1954 ging indes bei dem Landesarbeitsgericht erst am 10. September ein, also einen Tag nach Ablauf der Berufungsfrist.

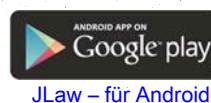
Den Antrag des Beklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat das angefochtene Urteil mit der Begründung abgelehnt, daß der Prozeßbevollmächtigte der II. Instanz, der aus der ihm zugesandten Urteilsausfertigung die Tatsache einer anwaltschaftlichen Vertretung des Beklagten in dem Vorverfahren vor dem Arbeitsgericht hätte ersehen können, es versäumte, sich bei dem Beklagten oder dem Prozeßbevollmächtigten der I. Instanz nach dem Tage der Zustellung zu erkundigen. Auch könne die Versäumung der Berufungsfrist darauf beruhen, daß der Prozeßbevollmächtigte der I. Instanz bei der Übersendung des Urteils den Tag der Zustellung dem Beklagten nicht richtig mitgeteilt habe, oder, wenn dies geschehen sein sollte, der Beklagte selbst diesen Tag der Zustellung seinem Prozeßbevollmächtigten der II. Instanz nicht bekanntgab. Die Versäumung der Berufungsfrist beruhe also auf einer mangelnden Sorgfalt des Prozeßbevollmächtigten der II. Instanz und etwa auch auf mangelnder Sorgfalt des Prozeßbevollmächtigten der I. Instanz oder des Beklagten selbst.



Ein unabwendbarer, mit aller erforderlichen Sorgfalt nicht abzuwendender Zufall liege nicht vor.

Die wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassene Revision stützt der Beklagte im wesentlichen darauf, daß sein Anwalt der I. Instanz ihm den Tag der an den Anwalt erfolgten Zustellung des arbeitsgerichtlichen Urteils nicht bekanntgegeben, sondern nur mitgeteilt habe, die Berufung müsse innerhalb von zwei Wochen eingelegt werden. Da der Anwalt ihm früher mitgeteilt habe, die Berufungsfrist laufe ab dem Tage der Zustellung, habe er als Zustellungstag den 30. August 1954 angesehen.

Auch wenn danach den Beklagten selbst kein Verschulden treffen sollte, so ist doch die Beurteilung des Berufungsgerichts zutreffend, daß beide Anwälte im Hinblick auf die Einlegung der Berufung nicht die erforderliche Sorgfalt angewandt haben. Denn die Pflichten des Prozeßbevollmächtigten der I. Instanz erlöschen nicht mit der Beendigung der Instanz, d.h. mit der Zustellung des Urteils an ihn. Er hat vielmehr der von ihm vertretenen Partei den Tag der Zustellung, d.h. den Tag des Beginns der Berufungsfrist, mitzuteilen, oder, falls die Zustellung auf dem Urteil gemäß § 190 ZPO vermerkt sein sollte, seine Partei ausdrücklich hierauf hinzuweisen, da diese solche Vermerke leicht übersehen kann. Der Prozeßbevollmächtigte muß immer damit rechnen, daß die Partei gegen das sie beschwerende Urteil ein Rechtsmittel einlegen will, wenn überhaupt nur ein Rechtsmittel gegeben ist. Dabei genügt eine nur allgemein gehaltene Angabe über die Dauer der Rechtsmittelfrist nicht, vielmehr müssen die erforderlichen Angaben über ihren Beginn und ihr Ende für den konkreten Fall gemacht werden. Aber auch der neue Prozeßbevollmächtigte der II. Instanz hat, wie das Urteil mit Recht ausführt, nach Erhalt des Auftrags, Berufung ein-



- 4 -

zulegen, zu prüfen, wann das Urteil zugestellt ist und, wenn er dies aus dem Urteil nicht erkennen kann, unverzüglich Rückfragen bei dem Prozeßbevollmächtigten der I. Instanz zu stellen (vgl. NJW 51, 111). Denn die Wahrung der Rechtsmittelfrist ist seine erste Pflicht, und er darf sich hierbei auf Angaben der Parteien nicht ohne weiteres verlassen, da diese meistens den Unterschied zwischen der förmlichen Zustellung und der einfachen Übersendung des Urteils nicht bekannt ist.

gez. Dr. Müller

Denecke

Dr. Simons

Hiltmann

Al. Gründl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)